

52. Änderung **Begründung**
Flächennutzungsplan **- Vorentwurf-**

Verfahren gem. §§ 3 (1) / 4 (1) BauGB

Gemeinde Ostbevern

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsanlass	3
1.1	Änderungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3
1.2	Planungsanlass, Planungsziel	3
1.3	Derzeitige Situation	3
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	4
2	Änderungspunkte	5
3	Sonstige Belange	9
3.1	Erschließung	9
3.2	Belange von Natur und Landschaft	9
3.3	Natura 2000	10
3.4	Wasserwirtschaftliche Belange	10
3.5	Forstwirtschaftliche Belange	10
3.6	Ver- und Entsorgung	10
3.7	Immissionsschutz	11
3.8	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	11
3.9	Denkmalschutz und Denkmalpflege	12
3.10	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	12
3.11	Belange des Bodenschutzes/ Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	12
4	Umweltbericht	14
4.1	Einleitung	14
4.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	16
4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	21
4.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	21
4.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	21
4.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	22
4.7	Zusätzliche Angaben	22
4.7.1	Datenerfassung	22
4.7.2	Monitoring	22
4.8	Zusammenfassung	22
4.9	Referenzliste der Quellen	23

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsanlass

1.1 Änderungsbeschluss und räumlicher Geltungsbe- reich

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Ostbevern hat am 19.05.2020 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2 bis 7 BauGB zu ändern, um die Bestandssituation korrekt abzubilden und langfristige Erweiterungsabsichten der hier ansässigen Betriebe planungsrechtlich abzusichern.

Der Änderungsbereich liegt am östlichen Rand der Ortslage Ostbevern und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 14,8 ha.

1.2 Planungsanlass, Planungsziel

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes sind langfristige Erweiterungsabsichten der innerhalb des Änderungsbereiches ansässigen Firmen Landfleischerei Reckermann GmbH & Co. KG und Vosso GmbH & Co. KG sowie der Tochterfirmen. Aus den seitens der Betriebe vorgelegten Planungen ergibt sich die Notwendigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sondergebiet Vosskötter“, der 1985 aufgestellt und bereits mehrfach erweitert und geändert wurde. Der Bebauungsplan soll nun – auch um eine „mangelhafte Nachvollziehbarkeit“ im Falle einer rechtlichen Prüfung des Bebauungsplanes auszuschließen – auf digitaler Grundlage neu aufgestellt werden. Gleichzeitig sollen die zukünftigen Planungen der im Gebiet ansässigen Betriebe erfasst und planungsrechtlich abgesichert werden.

Somit besteht das Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes darin, diesen an die Bestandssituation und die zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes anzupassen.

1.3 Derzeitige Situation

Der ca. 14,8 ha große Änderungsbereich ist baulich vorrangig geprägt durch die betrieblich genutzten Flächen der Firma Vosso GmbH & Co. KG sowie der Tochterfirmen und einem Hersteller von Tiefkühlprodukten. Nördlich dieser Betriebsflächen befindet sich die Landfleischerei Reckermann GmbH & Co. KG. Neben den Büro- und Produktionsgebäuden liegen im Westen des Änderungsbereichs zwei Wohnhäuser, die den Betrieben jeweils als Betriebsleiterwohnhäuser zugeordnet sind. Außerdem befinden sich im südwestlichen Änderungsbereich Anlagen zur Pferdehaltung (Reithalle, Stallungen, Wiesen) und Lagerflächen. Hierzu wurden ehemalige Hühnerställe umgenutzt.

Im nordöstlichen Teil des Änderungsbereichs befinden sich eine gemeinsame Kläranlage der beiden o.g. Betriebe sowie ein Parkplatz, der dem Betrieb Vosso GmbH & Co. KG zuzuordnen ist. Im Weiteren schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Südöstlich der bebauten Fläche liegen Grünflächen, ein Löschwaserteich und ein Regenrückhaltebecken. Daran anschließend befindet sich am gesamten südlichen Rand des Änderungsbereichs ein strukturreicher Waldkomplex, der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist (LSG-3913-0004).

Insbesondere in den Randbereichen des Änderungsbereichs bestehen markante Grünstrukturen, die zu großen Teilen als Ausgleichsflächen angelegt wurden. Im östlichen Bereich liegt ein in Nord-Süd-Richtung verlaufender, mit Gehölzen bepflanzter Wall.

Abgesehen von benachbarten Hofstellen liegt der gesamte Änderungsbereich in der freien (unbebauten) Landschaft.

Für eine detailliertere Beschreibung der Biotopstrukturen wird an dieser Stelle auf den Umweltbericht verwiesen.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

- **Regionalplan**

Der Regionalplan Münsterland stellt den Änderungsbereich als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ (AFAB) dar.

Gemäß Ziel 2.3 des Landesentwicklungsplanes (LEP NRW, 17.04.2018) soll sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollziehen. Jedoch können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ausnahmsweise Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt.

Seitens der im Änderungsbereich ansässigen Betriebe bestehen konkrete Erweiterungsabsichten, sodass im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für angemessene Betriebserweiterung und Umstrukturierungsmaßnahmen geschaffen werden sollen. In Relation zum Bestand und zum bestehenden Planungsrecht sind die Erweiterungen als deutlich untergeordnet anzusehen.

Zur größtmöglichen Schonung des Außenbereiches soll die bauliche Entwicklung im Sinne einer Arrondierung vorrangig auf bisher ungenutzten Flächen der bestehenden Betriebsgelände stattfinden. Die vorhandene Eingrünung des Standortes zur freien Landschaft bleibt dabei erhalten bzw. wird ergänzt und eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen wird nur für untergeordnete Teilbereiche notwendig.

- **Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz**

Da Hochwasserereignisse in den letzten beiden Jahrzehnten landesweit erhebliche Schäden angerichtet haben und auch zukünftig mit einem erhöhten Schadenspotential zu rechnen ist, hat der Bund 2021

als Ergänzung zum Fachrecht den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) beschlossen.

Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wurde geprüft und bestätigt. Ein Konflikt zwischen dem BRPH und der vorliegenden Bauleitplanung besteht nicht.

Der Änderungsbereich und sein Umfeld befinden sich nach dem Kommunensteckbrief Ostbevern (Stand Dezember 2021), der im Rahmen der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW erstellt wurde, nicht im Einflussgebiet von Risikogewässern.

Gemäß Starkregenhinweiskarte des BKG für NRW weisen die Flächen im Änderungsbereich im Falle von seltenem Starkregen (Wiederkehrintervall 100 Jahre) sowie im Falle von extremem Starkregen (90 mm/h) punktuell Einstautiefen von bis zu 0,5 m auf. Hierbei handelt es sich vorrangig um Verkehrs- und Freiflächen und die tieferliegenden Anlieferzonen. Es besteht somit kein signifikantes Risiko. Entsprechende Maßnahmen des architektonischen Selbstschutzes sollten im Rahmen zukünftiger Baumaßnahmen vorgesehen werden.

- **Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan stellt im Kern des Änderungsbereiches bereits heute „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaftliche Nutzung und Veredelung“ dar. Zudem ist im Norden eine „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Kläranlage“ dargestellt. Im Norden, Westen, Süden und Südosten des Änderungsbereiches befinden sich „Flächen für die Landwirtschaft“. Am östlichen Rand des Änderungsbereiches sind darüber hinaus „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt.

- **Landschaftsplan, Biotopkataster und NATURA 2000**

Der Landschaftsplan des Kreises Warendorf stellt den Änderungsbereich größtenteils als Sondergebiet „Vosskötter“ dar. Die Randbereiche des Änderungsbereiches werden als Landschaftsraum zwischen Aa / Elting-Muehlenbach und Bever zur „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen“ dargestellt. Im Süden des Änderungsbereiches liegt das LSG Wurzliche Heide / Loburg (LSG 3913-0004). Fast deckungsgleich befindet sich dort die Biotopverbundfläche „Waldbestände östlich von Ostbevern und Schirlheide“ (VB-MS-3913-001). NATURA 2000 Gebiete sind nicht betroffen.

2 **Änderungspunkte**

Die folgenden Änderungspunkte entsprechen den im Flächennutzungsplan eingetragenen Ziffern:

- **Änderungspunkt 1**

Änderung von „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaftliche Nutzung und Veredelung“ in „Gewerbliche Baufläche“

Durch die Aufhebung der Zweckbindung soll insbesondere dem geänderten Betriebsschwerpunkt entsprochen werden, da die landwirtschaftliche Nutzung inzwischen im Änderungsbereich nicht mehr stattfindet. Die Betriebe und Anlagen dienen inzwischen ausschließlich der Produktion und Veredelung landwirtschaftlicher Produkte, nicht aber der tatsächlichen landwirtschaftlichen Nutzung. Dem geänderten Schwerpunkt wird auf Ebene des Flächennutzungsplanes durch die Ausweisung einer „gewerblichen Baufläche“ entsprochen. Eine Konkretisierung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

- **Änderungspunkt 2**

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“

Diese Änderung dient zum einen dazu, die Bestandssituation zukünftig auch im Flächennutzungsplan korrekt abzubilden. Zum anderen werden hierdurch in geringem Umfang flächige Entwicklungsmöglichkeiten für die innerhalb des Änderungsbereiches ansässigen Betriebe geschaffen.

- **Änderungspunkt 3**

Änderung von „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Kläranlage“ in „Gewerbliche Baufläche“

Im Nordwesten wird eine Teilfläche des bisherigen Bereiches für die Kläranlage zukünftig der „gewerblichen Baufläche“ zugeordnet, da sich im Bestand auf dieser Fläche keine Anlagenteile der Kläranlage befinden und auch zukünftig keine Entwicklung der Kläranlage in diese Richtung vorgesehen ist.

- **Änderungspunkt 4**

Änderung von „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ in „gewerbliche Baufläche“ und „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltung“ und „Grünfläche“

Die innerhalb des südlichen Geltungsbereichs angesiedelte Firma Vosso GmbH & Co. KG benötigt zusätzliche Flächen für untergeordnete Bauteile (z.B. Becken für Sprinkleranlage und Biofilter) und eine Hallenumfahrung. Durch die Änderung der im Südosten befindlichen „Fläche für Maßnahmen zum

Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ in „gewerbliche Baufläche“ werden diese Flächenpotenziale bereitgestellt. In der im Parallelverfahren durchgeführten Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 „Vossko“ wird dieser Bereich jedoch nicht gänzlich als überbaubare Fläche festgesetzt, um so sicherzustellen, dass im Süden lediglich Nebenanlagen errichtet werden können. Eine zu große Ausweitung der betrieblichen Hauptanlagen in die südlichen Bereiche kann so vermieden werden.

Das bestehende Regenrückhaltebecken und die vorhandenen Grünstrukturen sollen planungsrechtlich gesichert und entsprechend als „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltung“ und „Grünfläche“ dargestellt werden.

– **Änderungspunkt 5**

Änderung von „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaftliche Nutzung und Veredelung“ und „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Verkehrsfläche“ mit der Zweckbestimmung „Private Stellplatzanlage“

Die bereits im Bestand an dieser Stelle vorhandene Stellplatzanlage der Vossko GmbH & Co. KG wird zukünftig als „Verkehrsfläche“ mit der Zweckbestimmung „Private Stellplatzanlage“ dargestellt. Somit erfolgt mit diesem Änderungspunkt lediglich eine Anpassung an die tatsächlich vorhandene Situation.

– **Änderungspunkt 6**

Änderung von „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaftliche Nutzung und Veredelung“ und „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Kläranlage“

Die vorhandene Kläranlage im Norden des Änderungsbereiches dient der Abwasserentsorgung der Vossko GmbH & Co. KG und der Landfleischerei Reckermann GmbH & Co. KG. Da eine Erhöhung der Kapazitäten dieser Kläranlage notwendig ist, wird die „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Kläranlage“ in nördliche und nordwestliche Richtung erweitert.

– **Änderungspunkt 7**

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Feuerlöschteich“

Der im Süden des Änderungsbereiches vorhandene private Feuerlöschteich wird zukünftig als solcher auch im Flächen-

nutzungsplan dargestellt. Somit stellt dieser Änderungspunkt lediglich eine Anpassung an die Bestandssituation dar.

– **Änderungspunkt 8**

Änderung von „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaftliche Nutzung und Veredelung“ in „Grünfläche“

Am östlichen Rand des Änderungsbereiches befindet sich ein in Nord-Süd-Richtung verlaufender, mit Gehölzen bepflanzter Wall. Dieser ist breiter als die bisher im Flächennutzungsplan dargestellte „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“, die zukünftig ebenfalls als „Grünfläche“ dargestellt wird (s. Änderungspunkt 9). Somit erfolgt hier eine Anpassung an die Bestandssituation und den Bebauungsplan Nr. 17.2 „Vossko“. Zudem wird im Südwesten des Änderungsbereiches eine im Bebauungsplan zukünftig festgesetzte private Grünfläche mit Schutz- und Trenngrün auch im Flächennutzungsplan dargestellt. Diese umfasst im wirksamen Flächennutzungsplan einen Teilbereich der Sonderbaufläche, so dass hier eine Änderung notwendig ist.

– **Änderungspunkt 9**

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Kläranlage“ und „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ in „Grünfläche“

Dieser Änderungspunkt betrifft verschiedene Teilflächen innerhalb des Änderungsbereiches.

So wird im Südwesten die unter Änderungspunkt 8 bereits beschriebene private Grünfläche mit Schutz- und Trenngrün entsprechend ihrer Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 17.2 „Vossko“ auch im Flächennutzungsplan dargestellt. Gleiches gilt für die im Süden des Änderungsbereiches gelegene private Grünfläche, die sich an den vorhandenen Feuerlöschteich anschließt.

Der unter dem Änderungspunkt 8 bereits beschriebene, in Nord-Süd-Richtung verlaufende Streifen mit Schutz- und Trenngrün wird in südliche Richtung verlängert. Dafür wird in einem Teilbereich „Fläche für die Landwirtschaft“ in Anspruch genommen.

Da die Bauflächen im Änderungsbereich auch zukünftig in nördliche Richtung eingegrünt werden sollen, wie dies bereits in dem rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzt und in Teilbereichen auch im Bestand vorzufinden ist, erfolgt im Norden und Nordosten des Änderungsbereiches die entsprechende Darstellung der Grünflächen.

– **Änderungspunkt 10**

Änderung von „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaftliche Nutzung und Veredelung“ und „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wald“

An den Änderungsbereich anschließend befindet sich ein strukturreicher Waldkomplex, der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist (LSG-3913-0004) und teilweise in den Änderungsbereich ragt. Die Waldflächen werden im Zuge der vorliegenden Planung als „Wald“ dargestellt und in die Planung integriert.

3 Sonstige Belange

3.1 Erschließung

Der Änderungsbereich ist durch die vorhandenen Straßen an das Straßenverkehrsnetz angeschlossen. Der Lieferverkehr zu bzw. von den Gewerbebetrieben erfolgt ausschließlich über die vorhandene Gemeindestraße „Vosko-Allee“ mit direktem Anschluss an die B 51. Die interne Erschließung erfolgt über die im Bebauungsplan festgesetzten Straßenverkehrsflächen und auf den betriebseigenen Grundstücken.

- **Öffentlicher Personennahverkehr**

Aufgrund der räumlichen Lage des Änderungsbereiches außerhalb des Siedlungszusammenhanges besteht keine direkte, regelmäßige Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr. Die nächstgelegene Bushaltestelle befindet sich an der B51 in ca. 15 Minuten fußläufiger Entfernung. Über den hier verkehrenden Bus ist eine Anbindung an die Ostbeveraner Ortsmitte sowie nach Glandorf gegeben.

3.2 Belange von Natur und Landschaft

- **Grünkonzept**

Ziel des Grünkonzeptes ist es, unter Berücksichtigung der städtebaulichen Ziele soweit möglich den Erhalt und die Vernetzung verbleibender hochwertiger Biotopstrukturen zu ermöglichen und visuell nachteilige Wirkungen durch Gebäude in die freie Landschaft zu vermindern.

- **Biotop- und Artenschutz**

Der Änderungsbereich umfasst neben den Bauflächen überwiegend landwirtschaftlich Nutzflächen und zum Teil auch Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird überprüft, ob planungsrelevante Arten von der Planung betroffen sind und ggf.

Vermeidungs-, Verminderungs- und / oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden (öKon GmbH & Co. KG vom 29.03.2019: Artenschutzrechtliche Prüfung zur Betriebserweiterung der Fa. Vossko).

Es kann ausgeschlossen werden, dass durch die geplante 52. Änderung des FNP der Gemeinde Ostbevern Vorhaben planerisch vorbereitet werden, deren Umsetzung auf dauerhaft unüberwindbaren artenschutzrechtliche Hindernisse stoßen würden und somit die Vollzugsunfähigkeit des FNP bzw. darauf aufbauender Bebauungspläne begründen könnte.

- **Eingriffsregelung**

Mit dem Vorhaben wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG vorbereitet. Gem. § 15 BNatSchG und § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB ist der Verursacher verpflichtet, vermeidbare Eingriffe zu unterlassen oder auszugleichen.

Der Eingriff wird im Rahmen der parallel erarbeiteten verbindlichen Bauleitplanung ermittelt. Der erforderliche Ausgleich wird im Rahmen des Bebauungsplanes gesichert.

3.3 Natura 2000

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“ (DE-4013-301) liegt in einer Entfernung von ca. 9,2 km südwestlich/ südlich des Änderungsbereiches. Aufgrund der Entfernung sowie der beabsichtigten Planung können Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes ausgeschlossen werden.

3.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Innerhalb des südlichen Änderungsbereichs befindet sich ein stehendes Gewässer (Teich), das als Löschwasserteich dient.

3.5 Forstwirtschaftliche Belange

Im Süden des Änderungsbereiches stockt Wald i.S. des Gesetzes. Die Flächen werden im Zuge der Änderung als „Wald“ dargestellt.

3.6 Ver- und Entsorgung

- **Gas-, Strom- und Wasserversorgung**

Die Strom- und Gasversorgung erfolgt durch die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG. Eine gegebenenfalls notwendige Netzerweiterung erfolgt bedarfsgerecht. Die Wasserversorgung erfolgt über eine Eigenwasserversorgung, die im Bedarfsfall über die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG ergänzt wird.

Im Süden des Änderungsbereiches befindet sich ein privater Feuerlöschteich. Über diesen sowie über einen weiteren Teich im Bereich

der Kläranlagen und in der Nähe des Änderungsbereiches vorhandene Wasserquellen und Hydranten wird die Löschwasserversorgung von 3.200 Liter/Min. für 2 Stunden sichergestellt.

Innerhalb des Änderungsbereiches befindet sich zudem eine 10kV-Übergabestation.

• **Abwasserentsorgung**

Die Abwasserentsorgung beider Betriebe erfolgt über die Kläranlage, die sich im Norden des Änderungsbereichs befindet und entsprechend festgesetzt wird. Diese wird zukünftig in nordwestliche Richtung erweitert, wodurch die Kapazitäten erhöht werden.

Die Niederschlagswasserentsorgung für den nördlichen Betrieb erfolgt über die belebte Bodenzone. Eine Regelung erfolgt im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Im südlichen Änderungsbereich befindet sich ein ergänzendes Regenrückhaltebecken, das der Vossko GmbH & Co. KG dient und entsprechend festgesetzt wird.

3.7 Immissionsschutz

Die Immissionssituation der Gewerbebetriebe wurde hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit der im Änderungsbereich und im umliegenden Außenbereich gelegenen Wohnnutzung gutachterlich untersucht. Hierfür wurde im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 ein Schallgutachten* und ein Geruchsgutachten** erstellt, dass die Machbarkeit zukünftiger Entwicklungen nachweist.

Ergebnis dieser Untersuchung war, dass die Gewerbebetriebe unter Berücksichtigung der konkreten als auch der angebotenen Erweiterungen ohne erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft durch Lärm und Geruch betrieben werden können. Teilweise sind hierfür jedoch immissionsmindernde Maßnahmen durch die Vossko GmbH & Co. KG umzusetzen, wie die Installation von Biofiltern zur Abluftreinigung.

Im Rahmen zukünftiger Genehmigungsverfahren ist der gutachterliche Nachweis zu erbringen, dass der Schall- und Geruchsmissionsschutz an den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen sichergestellt werden kann.

3.8 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten Eintragungen für den Änderungsbereich. Auch darüber hinaus liegen keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen. Der Gemeinde liegen ebenfalls keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten i.S.d. § 4 (3) Landesbodenschutzgesetz vor.

* Ingenieurbüro Richters & Hüls (23.02.2023):
Schalltechnisches Gutachten.
– Immissionsprognose –
Aufstellung des
Bebauungsplanes 17.2
„Vossko“ in 48346 Ostbevern.
Ahaus.

** Ingenieurbüro Richters & Hüls (06.12.2022):
Geruchsgutachten.
– Immissionsprognose –
Aufstellung des
Bebauungsplanes 17.2
„Vossko“ in 48346 Ostbevern.
Ahaus.

Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe ist durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei unverzüglich zu verständigen.

3.9 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Bau- oder Bodendenkmäler sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Westlich des Änderungsbereichs befindet sich ein denkmalgeschützter Bildstock, der von der Planung nicht betroffen ist. Dem Zentrum des Änderungsbereichs unterliegt ein besonders schutzwürdiger Plaggenesch. Dieser Boden stellt als Ergebnis jahrhundertelanger Plaggendüngung durch den Menschen ein Archiv der Kulturgeschichte dar.

Bei Bodeneingriffen können archäologische Funde / Befunde sowie bislang unbekanntes paläontologische Bodendenkmäler angetroffen werden. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG).

Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

3.10 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Der Änderungsbereich befindet sich in einem bereits erschlossenen Gebiet. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können daher genutzt werden.

Darüber hinaus werden die Gebäude nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

3.11 Belange des Bodenschutzes/ Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Gem. § 1a (2) BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Mit der vorliegenden 52. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine Inanspruchnahme von zum Teil landwirtschaftlich genutzten Flächen

vorbereitet.

In vorliegenden Fall ist eine Inanspruchnahme aufgrund der konkreten, örtlichen Situation und Lage des Änderungsbereiches vertretbar. Die vorliegende Änderung führt zu einer Arrondierung der ansässigen Betriebsstandorte und trägt dadurch auch der Vermeidung der Zerschneidung des Freiraums an anderer Stelle Rechnung.

Verbleibende, erhebliche Auswirkungen unterliegen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

4 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Gemeinde festgelegt und richten sich danach, was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen den Änderungsbereich. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

4.1 Einleitung

- **Kurzdarstellung des Inhalts**

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes sind langfristige Erweiterungsabsichten der innerhalb des Änderungsbereiches ansässigen Firma Vossko GmbH & Co. KG sowie der Tochterfirmen. Aus den seitens des Betriebes vorgelegten Planungen ergibt sich die Notwendigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sondergebiet Vosskötter“, der 1985 aufgestellt und bereits mehrfach erweitert und geändert wurde. Der Bebauungsplan soll nun – auch um eine „mangelhafte Nachvollziehbarkeit“ im Falle einer rechtlichen Prüfung des Bebauungsplanes auszuschließen – auf digitaler Grundlage neu aufgestellt werden. Gleichzeitig sollen die zukünftigen Planungen der im Gebiet ansässigen Betriebe erfasst und planungsrechtlich abgesichert werden. Somit besteht das Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes darin, diesen an die Bestandssituation und die zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes anzupassen.

- **Umweltschutzziele**

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für den Änderungsbereich werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.
Boden, Fläche und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

4.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurzmittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich wird derzeit überwiegend als Betriebsstandort genutzt. - Es bestehen Arbeitsplätze im Änderungsbereich. - Ein Teil des Gebietes dient der Produktion von Nahrungsmitteln. - Es besteht keine Funktion für die Nah- und/ oder Fernerholung. - Im Westen des Änderungsbereiches befinden sich zwei Wohnhäuser, die den Betrieben als Betriebsleiterwohnhäuser zugeordnet sind. - Südlich grenzt ein Waldstandort an den Änderungsbereich. Das weitere Umfeld ist durch die Lage im Außenbereich geprägt. - Es bestehen anthropogene Vorbelastungen durch die vorhandenen Nutzungen.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine Inanspruchnahme von versiegelter / unversiegelter Fläche planungsrechtlich vorbereitet. - Im Zuge einer nachfolgenden baulichen Erweiterung treten baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i.S.v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auf. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich aufgrund der temporären Arbeiten und der zu erwartenden gesetzlich geregelten Arbeitszeiten nicht überschritten. - Relevante Erholungsfunktionen werden baubedingt nicht in erheblichem Maße berührt. - Insgesamt sind mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens voraussichtlich keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut anzunehmen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Durch das Planvorhaben wird im Wesentlichen eine bauliche Erweiterung der ansässigen Betriebe vorbereitet. Betriebsbedingt ist mit einer Zunahme von Fahrzeugverkehren und einer erhöhten Geräuschkulisse auszugehen - Unter Beachtung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (wenn konkrete Auswirkungen aufgrund der dann vorliegenden Planschärfe absehbar werden) können voraussichtliche, erheblich nachteilige Beeinträchtigungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich zeichnet sich vorwiegend durch das Betriebsgelände der Firma Vossko GmbH & Co. KG bzw. landwirtschaftliche Nutzflächen aus. - In westlicher Richtung befinden sich gärtnerisch genutzte Flächen und daran anschließend geht dieser Bereich in einen Gehölzbestand über. - Im südlichen und südöstlichen Bereich des Änderungsbereiches besteht jedoch ein höherwertiger Biotopkomplex aus Stillgewässer (Löschwasserteich mit Folie), Grünland (Wiese) und gehölzbestandenem Wall. - In südlicher Richtung grenzt ein Waldbestand an und zum Teil in den Änderungsbereich. - Im Änderungsbereich ist ein Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht auszuschließen. Hierzu wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung erstellt (öKon GmbH, 29.03.2019: Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) zur Betriebserweiterung der Fa. Vossko). - Der südliche Teil des Änderungsbereiches ragt in den Biotopverbund „Waldbestände östlich von Ostbevern und „Schirlheide““ (VB-MS-3913-001) sowie in das schutzwürdige Biotop „Waldkomplex südlich von Hof Voßkötter“ (BK-3913-0124). Als Schutzziel ist u. a. der Erhalt der arten- und strukturreichen Laub-waldkomplexe formuliert. - Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“ (DE-4013-301) liegt in einer Entfernung von ca. 9,2 km südwestlich/ südlich des Änderungsbereiches.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm Staub, Überfahren sensibler Biotope / Strukturen) entstehen und sind ggfs. im Rahmen der Genehmigungsplanung durch entsprechende Nebenbestimmungen zu vermeiden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten. - Aufgrund der Entfernung sowie der beabsichtigten Planung können Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes ausgeschlossen werden. - Eine detailliertere Betrachtung der Auswirkungen auf den Biotopverbund und das Landschaftsschutzgebiet erfolgt auf der nächsten Planungsebene. - Zur Vermeidung baubedingter, erheblicher Auswirkungen sind die in dem faunistischen Gutachten genannten Maßnahmen im Zuge der nachfolgenden Planumsetzung einzuhalten. Diese umfassen u.a. zeitliche Vorgaben hinsichtlich der Entfernung von Gehölzen und vorgezogene artspezifische Ausgleichsmaßnahmen für den Kiebitz. - Unter Beachtung und Umsetzung der erforderlichen Kompensations- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entstehen keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die eigentliche Nutzung sind Auswirkungen in Form von Geräusch- und Geruchsemissionen (Abgase) verbunden. Diese sind jedoch in Anbetracht der bereits bestehenden Nutzung nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen auf die o.g. Schutzgüter auszuüben. - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut zu erwarten. Eine detailliertere Betrachtung erfolgt jedoch auf der nächsten Planungsebene.

Schutzgut Boden	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Dem Änderungsbereich unterliegt im nordwestlichen Bereich einem Gley-Podsol mit geringen Bodenwertzahlen (20-30). Im Nordosten und Südosten unterliegt dem Änderungsbereich ein Podsol-Gley bzw. ein typischer Gley mit ebenfalls geringen Bodenwertzahlen. Eine Schutzwürdigkeit der Böden wurde nicht bewertet. - Im Zentrum des Änderungsbereiches befindet sich ein besonders schutzwürdiger Plaggenesch (brauner, stellenweise grau-brauner Plaggenesch). Dieser Bodentyp weist eine geringe Bodenfruchtbarkeit auf, ist aber als Ergebnis jahrhundertelanger menschlicher Überprägung ein Archiv der Kulturgeschichte - Durch Meliorationsmaßnahmen sind die Bodenverhältnisse im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen verändert. Die schutzwürdig eingestuft Bodenverhältnisse können bereits überplant worden sein. - Im Bereich der ansässigen Betriebe ist von einer Überformung der ursprünglichen Bodenverhältnisse auszugehen. Natürlich gewachsene Bodenprofile sind nicht mehr anzunehmen.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich ist in den versiegelten und teilversiegelten Bereichen deutlich vorbelastet. - Durch Baufahrzeuge können im Änderungsbereich lokale Bodenverdichtungen durch Befahren – insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnissen – verbunden sein. - Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden etwaige mit der Planumsetzung verbundene erhebliche Auswirkungen (Erhöhung Versiegelungsgrad) kompensiert.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen ist nicht von einer erheblichen Erhöhung des Eintrages von Schadstoffen (z.B. Reifenabrieb, Auftausalze) auszugehen. Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßem Betrieb von Fahrzeugen auszuschließen. - Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut, die die derzeit bereits bestehenden Auswirkungen erheblich überschreiten, sind auf der vorliegenden Planungsebene nicht zu erwarten.

Schutzgut Fläche	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 14,8 ha und stellt sich größtenteils als stark anthropogen beeinflusste Fläche (Betriebsstandort) dar. - Eine Flächeninanspruchnahme hat bereits aufgrund der bestehenden Nutzung der ansässigen Betriebe großflächig stattgefunden. - Gem. Auskunftssystem des LANUV handelt es sich bei dem Änderungsbereich um einen Freiraum der Kategorie >10 – 50 qkm (UZVR).
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Durchführung des Planvorhabens werden Flächen, die bereits größtenteils in Anspruch genommen wurden, überbaut. - Der Versiegelungsgrad innerhalb des Änderungsbereiches wird durch die Planumsetzung erhöht. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird durch die Festlegung einer Grundflächenzahl (GRZ) bzw. durch die Festlegung der Art der baulichen Nutzung der zukünftig maximal überbaubare Flächenanteil verbindlich festgelegt. - Eine weitere Flächeninanspruchnahme ist mit Umsetzung des Planvorhabens unvermeidbar und dementsprechend in die Abwägung mit den städtebaulichen und umweltsplanerischen Belangen einzustellen. - Baubedingte erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut i.S. einer weiteren Fragmentierung bisheriger Freiräume (UZVR) sind nicht zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Sofern auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ersichtlich, werden mit dem Planvorhaben voraussichtlich keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich liegt weder in einem Hochwasser- noch in einem Trinkwasserschutzgebiet. - Es sind keine klassifizierten Oberflächengewässer im Änderungsbereich vorhanden. - Der Änderungsbereich liegt gem. ELWAS-WEB im Bereich des Grundwasserkörpers „Niederung der Oberen Ems“ mit mäßiger bis mittlerer Durchlässigkeit. Zudem ist der Körper als ergiebig einzustufen. Der aus quartären Sanden aufgebaute, meist 10 bis 30 m mächtige Grundwasserkörper wird von Sanden und Schluffen der Niederterrassen mit mäßigen Durchlässigkeiten bestimmt. Durch Ablagerungen von Grundwasser stauenden Schichten aus Tonen, Schluffen und Sanden wird der Grundwasserleiter lokal in mehrere Stockwerke getrennt. Diese gering durchlässigen Schichten, die auch oberhalb des Grundwasserkörpers auftreten, übernehmen eine große Schutzfunktion. Die Flurabstände sind meist gering und liegen meistens zwischen 1 bis 3 m, können aber aufgrund der Einschübe mehrere Meter erreichen. Es sind kleinräumig signifikante Unterschiede in der Beschaffenheit des Grundwassers zu erwarten. Die Sohle des Grundwasserleiters wird durch die Grundwasser stauenden Tonmergel- bis Kalkmergelsteine der Oberkreide gebildet. Das Grundwasser strömt in südwestlicher Richtung i. A. parallel zu den Sennebächen zum Hauptgewässer Ems. - Es befindet sich ein privater Feuerlöschteich (Folienabdeckung) und ein Regenrückhaltebecken im Süden des Änderungsbereiches.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Da keine Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete im Änderungsbereich vorkommen, kann eine voraussichtliche erhebliche Betroffenheit ausgeschlossen werden. - Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind baubedingte Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Erhebliche Veränderungen der Grundwasserneubildungsrate sind – im Vergleich zum derzeitigen Zustand – nicht zu erwarten. - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Umsetzung des Planvorhabens ergeben sich betriebsbedingt keine Auswirkungen, die über das bereits derzeit zulässige Maß hinaus gehen. - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen ist bei ordnungsgemäßem Betrieb der Verkehre auszuschließen. - Insgesamt sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten. Eine abschließende Betrachtung ist jedoch erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich ist bereits heute schon größtenteils bebaut und wird FIS Klimaanpassung NRW größtenteils einem „Gewerbe- und Industrieklima“ zugeordnet. Die Grünstrukturen im Änderungsbereich wirken sich positiv auf das lokale Klima aus. - Spezielle Klimafunktionen bzw. -eigenschaften oder Emissionsquellen sind jedoch für den Änderungsbereich nicht zu erwarten. Es bestehen Vorbelastungen durch die versiegelten und teilversiegelten Bereiche
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingt sind mit Umsetzung des Vorhabens verschiedene Emissionen (Abgase, Staub etc.) durch Baufahrzeuge, Kräne und die notwendigen Materialanlieferungen zu erwarten. Hierbei handelt es sich um zeitlich, d.h. auf die eigentliche Bauphase befristete Auswirkungen, die voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. - Aufgrund der derzeit bereits hohen Versiegelungsrate ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Klimas und der Lufthygiene bei Umsetzung des Planvorhabens zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die derzeit bestehenden Vorbelastungen bleiben im Wesentlichen unverändert, da das Vorhaben auf dem Standort der zurzeit schon bestehenden Gewerbestandorte verwirklicht wird. Durch die bestehenden Gebäude und den gewerblichen Betrieb entstehen verschiedene Emissionen wie z.B. Wärmeverluste. Insgesamt ist jedoch nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Klimas und der Lufthygiene zu rechnen. - Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können Grünfestsetzungen getroffen werden, die sich positiv auf das lokale Klima auswirken. - Nach derzeitigen Kenntnisstand sind mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
-------------------------------	--

Schutzgut Landschaft	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich liegt im Außenbereich und ist von der freien Landschaft her einsehbar. - Das Landschaftsbild des Änderungsbereiches ist durch die Lage in einer bäuerlichen Kulturlandschaft mit landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wäldern, Gehölzen und Hecken geprägt. - Aufgrund der vorhandenen Eingrünung durch benachbarte Waldbestände und die Anpflanzung von Gehölzen sind die Gebäude weitgehend visuell abgeschirmt. - Im Süden liegt das Landschaftsschutzgebiet Wurzliche Heide/ Loburg (LSG-3913-0004). - Aufgrund der vorhandenen Bebauung und gewerblichen Nutzung ist der Änderungsbereich aus landschaftsästhetischen Aspekten bereits deutlich vorbelastet.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Visuell sind Beeinträchtigungen im Rahmen einer Umsetzung des Planvorhabens anzunehmen, aufgrund ihres nur vorübergehenden Charakters (während der Bauphase) jedoch voraussichtlich nicht erheblich. - Erheblich negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind aufgrund der derzeitigen Situation nicht zu prognostizieren. Der Änderungsbereich stellt sich derzeit bereits als Betriebsstandort dar. - Durch die bauliche Erweiterung wird die gewerbliche Nutzung weiter ausgedehnt. - Aufgrund der bestehenden Vorbelastung sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut nicht zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Unter Berücksichtigung des Eingriffsausgleichs auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, sind mit dem Planvorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Als Sachgüter sind die bestehenden Gebäude und Hallen zu nennen. - Dem Änderungsbereich unterliegt ein Kulturgut (schützenswerter Boden, Plaggenges).ch).
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Inanspruchnahme des Kulturgutes ist nicht vermeidbar. Aufgrund der bereits vorhandenen Nutzung kann das Kulturgut bereits überprägt worden sein. Im Falle von Bodenfunden ist die Denkmalschutzbehörde zu informieren. Ein Ausgleich erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. - Insgesamt sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Erheblich nachteilige betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut sind auf der vorliegenden Planungsebene nicht zu erwarten.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die derzeitige betriebliche Nutzung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Änderungsbereich keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen.
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische/ abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass keine negative Kumulation von Auswirkungen in der Bauphase zu erwarten ist.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge, die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass eine negative Kumulation von Auswirkungen in der Betriebsphase nicht zu erwarten ist.

4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Änderung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in ihrem derzeitigen Umfang und mit gleicher Intensität genutzt.

Entsprechend wäre nutzungsbedingt auch keine natürliche Entwicklung, d.h. ökologische Verbesserung der Biotopstrukturen zu erwarten.

4.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind auf der nachfolgenden Planungsebene, wenn konkrete Auswirkungen absehbar werden, zu beschreiben.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt sofern erforderlich eine Bilanzierung möglicher Eingriffe und Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen.

Die aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Maßnahmen werden ebenfalls im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

4.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige alternative Planungsmöglichkeiten, die die Ziele und den Geltungsbereich des Änderungsbereiches berücksichtigen (plan-konforme Alternativen) und ein vergleichbares städtebauliches Entwicklungspotenzial aufweisen, bestehen nicht.

Die vorliegende Planung stellt eine sinnvolle bauliche Entwicklung ansässiger Betriebe in Ostbevern dar trägt durch die Sicherung der

Betriebsstandorte auch der Vermeidung der Zerschneidung des Freiraums an anderer Stelle Rechnung.

4.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes geplanten Nutzungen lassen kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Auswirkungen führen. Brandschutzrechtliche Vorgaben werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abschließend betrachtet und die für Ernstfälle erforderliche Löschwassermenge im Brandfall sichergestellt.

4.7 Zusätzliche Angaben

4.7.1 Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des ökologischen Zustands im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung. Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden ggf. im Rahmen von faunistischen Bestandsaufnahmen / externen Gutachten erforderlich und können diesen im Detail entnommen werden. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

4.7.2 Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt. Die im Änderungsbereich getroffenen Darstellungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten. Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren. Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

4.8 Zusammenfassung

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Ergebnisse der Umweltprüfung zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostbevern zusammengefasst und die voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet.

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes sind langfristige Erweiterungsabsichten der innerhalb des Änderungsbereiches ansässigen Firma Vossko GmbH & Co. KG sowie der Tochterfirmen.

Das Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes liegt darin, die Bestandssituation und die zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes anzupassen.

Für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung wurde im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens ein faunistisches Gutachten (Artenschutzprüfung, Stufe I) durch ein Fachgutachterbüro erstellt, in dem die Auswirkungen der Planung i.S. des § 44 (1) BNatSchG auf geschützte Arten untersucht wurden. Im Ergebnis wurden erforderliche Vermeidungsmaßnahmen benannt.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass nach derzeitigem Kenntnisstand und soweit auf der vorliegenden Planungsebene absehbar etwaige erhebliche Auswirkungen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der folgenden Genehmigungsplanung sachgerecht gelöst werden können. Der vorliegende Bauleitplan ist daher vollzugsfähig.

Der mit der Planung verbundene Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu bilanzieren und bewerten.

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbe-
reich ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die
Flächen würden voraussichtlich weiter in ihrem derzeitigen Umfang
genutzt.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands der Umgebung.

Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden ggfs. im Rahmen der Erstellung externer Gutachten erforderlich und sind diesen zu entnehmen. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die durch die Änderung vorbereiteten erheblichen Umweltauswirkungen von der Gemeinde zu überwachen. Hierin wird sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

4.9 Referenzliste der Quellen

- Geologischer Dienst NRW (o.J.): Bodenkarte 1: 50.000 Nordrhein-Westfalen. Online unter: www.gd.nrw.de.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de>.

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: <http://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/karte>.
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: elwasweb.nrw.de.
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (Dezember 2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen
- öKon GmbH & Co. KG (29.03.2019): Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) zur Betriebserweiterung der Fa. Vosso. Münster
- Ingenieurbüro Richters & Hüls (23.02.2023): Schalltechnisches Gutachten. – Immissionsprognose – Aufstellung des Bebauungsplanes 17.2 „Vosso“ in 48346 Ostbevern. Ahaus.
- Ingenieurbüro Richters & Hüls (06.12.2022): Geruchsgutachten. – Immissionsprognose – Aufstellung des Bebauungsplanes 17.2 „Vosso“ in 48346 Ostbevern. Ahaus.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Ostbevern

Coesfeld, im Juni 2023

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15
48653 Coesfeld